

Nachteilsausgleiche im Studium – ein Leitfaden für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement
Büro für inklusives Studium

Stand: Wintersemester 25/26

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Büro für inklusives Studium (BiS)

der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM)

Team

Estelle Klein-Frey, M. A. – Leiterin, Beauftragte zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

Julian Kohlbrecher, M.Sc. – Referent

Franziska Weber, B.A. – Referentin

Kontakt

Campus, B6 6

0681-302 5025

inklusives-studium@uni-saarland.de

<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/chancengleichheit/inklusives-studium.html>

Inhalt

1	Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen.....	2
1.1	Was ist ein Nachteilsausgleich?.....	2
1.2	Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?.....	2
1.3	Welche Formen von Nachteilsausgleichen gibt es?	3
2	Beantragung von Nachteilsausgleichen.....	4
2.1	Wie wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?.....	4
2.2	Wie wird ein (bewilligter) Nachteilsausgleich organisatorisch umgesetzt?	6
2.3	Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?.....	6
3	Information und Beratung zum Thema Nachteilsausgleich.....	7
3.1	Beratungsangebot des Büros für inklusives Studium (BiS).....	7
3.2	Weitere Serviceangebote des Büro für inklusives Studium.....	8
3.3	Beurlaubung aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderungen.....	9
3.4	Teilzeitstudium aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderungen.....	10
3.5	Weitere Anlauf- und Beratungsstellen an der UdS.....	10

1 Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

1.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich (NTA) soll eine chancengleiche Teilhabe im Studium sicherstellen und Diskriminierungen vermeiden. Der NTA ist ein Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie von der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 24 Abs. 5 UN-BRK) im Bildungsbereich vorgesehen sind. Der NTA ist der Rechtsanspruch Studierender mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung auf eine bedarfsgerechte Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen. Er soll vorhandene Nachteile aufgrund von Behinderungen oder chronischer Erkrankung ausgleichen. Der NTA wird immer individuell und situationsbezogen an die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst.

Ein Nachteilsausgleich bei Studien- oder Prüfungsleistungen darf keinesfalls zu Vergünstigungen oder Erleichterungen führen (sog. Überkompensation). Der Ausgleich muss so gestaltet sein, dass er Nachteile kompensiert, nicht jedoch Vorteile schafft. Studienleistungen und Prüfungsinhalte dürfen nicht modifiziert werden; die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert bestehen.

1.2 Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Kurz gesagt, können alle Studierenden einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, die durch eine langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrem Studium eingeschränkt sind. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung gilt als langfristig, wenn sie seit mindestens sechs Monaten vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit so lange vorliegen wird. Als Beeinträchtigung gelten dabei nicht nur anerkannte Behinderungen, sondern alle Formen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Mobilität, des Sehens, des Hörens und des Sprechens;
- psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen oder Essstörungen);
- chronisch-somatische Erkrankungen (z. B. Magen-Darm-Erkrankungen, Stoffwechselstörungen oder Allergien);
- Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie, Dyslexie oder Dyskalkulie);
- Autismus-Spektrum-Störungen;
- andere Beeinträchtigungen (z. B. Tumorerkrankungen und deren Folgen oder AD(H)S).¹

Das Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung begründet allein noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es ist entscheidend, dass durch die individuelle gesundheitliche Beeinträchtigung ein Nachteil entsteht, falls Studien- oder Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen. Außerdem ist zu beachten, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. die damit zusammenhängenden Nachteile inhaltlich nicht prüfungsrelevant sein dürfen. D. h., es darf keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den

¹ Gemäß § 3 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) gelten als Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

beeinträchtigungsbedingten Nachteilen und den Kompetenzen geben, die durch die Studien- oder Prüfungsleistung nachgewiesen werden sollen. Andernfalls würde das Gebot der Chancengleichheit verletzt. Bei einer Einschätzung helfen können u. a. die in Modulhandbüchern hinterlegten Informationen sowie Erfahrungen von Studiengangsleitungen, Modulverantwortlichen und Prüfer*innen.

Eine Klärung der Anspruchsvoraussetzungen hat für jeden Einzelfall zu erfolgen. Das Büro für inklusives Studium (BiS) berät Sie gerne und prüft mit Ihnen gemeinsam, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, damit Ihnen ein Nachteilsausgleich bewilligt werden kann.

1.3 Welche Formen von Nachteilsausgleichen gibt es?

Studierenden, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich gewähren. Die Studierenden haben einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich. Einen Anspruch auf eine spezifische Form eines Nachteilsausgleichs gibt es jedoch nicht. Der jeweilige Prüfungsausschuss hat bei seiner Entscheidung einen Ermessensspielraum. Er kann andere als die beantragten Maßnahmen oder die beantragten Maßnahmen mit anderer Bemessung bewilligen.

Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass die nachteilsausgleichenden Maßnahmen angemessen sind, d. h. sie dürfen nicht zu einer Überkompensation von Nachteilen, einer Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards oder zu einer Veränderung des Bewertungsmaßstabs führen. Unzulässige Optionen stellen somit z. B. das Vereinfachen von Aufgabenstellungen oder das Erlassen von Leistungen ohne Kompensation dar.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BMRPO sind grundsätzlich **angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen** die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z. B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d. h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinen Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit. Tabelle 1 gibt einen Überblick über ausgewählte Beispiele² für nachteilsausgleichende Maßnahmen aus den Bereichen Studienorganisation und Prüfungsleistungen.

Maßnahmen in Bezug auf Studienorganisation	Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsleistungen
Barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen	Pausenregelungen in Prüfungen
Modifikation von Anwesenheitspflichten	Verlegung des Prüfungsorts, z. B. separater Raum
Modifikation von Rahmenbedingungen bei Praktika und Auslandsaufenthalten	Zeitverlängerungen bei Prüfungen, Haus- und Abschlussarbeiten

² Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie zeigt lediglich Beispiele für grundsätzlich zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Möglichkeit behinderungsbedingter kurzfristiger Prüfungsrücktritte	Wechsel der Prüfungsform, z. B. mündliche anstatt schriftlicher Prüfung ³
Einsatz technischer Hilfsmittel und persönlicher Assistenzen	
Anpassungen der zeitlichen Lage von Studien- und Prüfungsleistungen	

Tabelle 1: Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Für die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs ist es entscheidend, wie sich Ihre Beeinträchtigung auf Ihr Studium auswirkt. Da jede Behinderung oder chronische Erkrankung einen individuellen Verlauf hat, wird der Nachteilsausgleich Ihren Bedürfnissen angepasst. Das BiS berät Sie gerne und hilft Ihnen, passende und zugleich zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu finden.

2 Beantragung von Nachteilsausgleichen

2.1 Wie wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?

Beratungsangebote vor Antragstellung wahrnehmen

In Ihrem Antrag müssen Sie die geltend gemachten Nachteile und die gewünschten nachteilsausgleichenden Maßnahmen ausführlich beschreiben. Es ist wichtig im Antrag nachvollziehbar darzustellen, worin der Zusammenhang zwischen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Studienschwernis besteht und wie diese Erschwerung ausgeglichen werden kann. Es ist deshalb sinnvoll, sich bereits vor der Antragstellung mit den zuständigen Beratungsstellen, Prüfungssekretariaten bzw. Dozierenden in Verbindung zu setzen. In einem Beratungsgespräch können sinnvolle und zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemeinsam gefunden werden. Büro für inklusives Studium (BiS) berät Sie vertraulich und unabhängig.

Schriftlichen Antrag an Prüfungsausschuss richten

Ihren schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich richten Sie über Ihr Prüfungssekretariat an den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss. Wenn sich Ihr Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach bezieht, wird er ausschließlich bei dem für Ihren Hauptstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss gestellt. Im Falle einer Bewilligung gilt der Nachteilsausgleich auch für Nebenfächer. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Prüfungssekretariat oder bei Ihrer Studiengangskoordination. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Sie können ihn selbst formulieren oder das hier verlinkte Antragsformular des Büros für inklusives Studium (BiS) benutzen. Das Formular enthält Ausfüllhilfen, um Sie bei dem Verfassen des Antrags zu unterstützen. Hier finden Sie den Link zum Antragsformular. Sie können Ihren Antrag persönlich oder postalisch einreichen. Viele Prüfungsausschüsse bieten mittlerweile auch eine elektronische Beantragung per E-Mail an.

Geeignete Nachweise beifügen

Fügen Sie Ihrem Antrag geeignete Unterlagen bei, die belegen, bei welchen studien- oder prüfungsrelevanten Aktivitäten oder aufgrund welcher Vorgaben Sie welche konkreten Nachteile haben und

³ Voraussetzung ist, dass die alternative Prüfungsform geeignet ist, die Befähigung des Prüflings zu dokumentieren.

welche Maßnahmen diese Nachteile ausgleichen könnten. Ein solcher Nachweis kann z. B. ein fach- oder amtsärztliches Attest oder ein psychologisches Gutachten sein. Art. 15 Abs. 3 BMRPO regelt, welche Anforderungen Atteste erfüllen müssen, um als Nachweis geeignet zu sein. So muss das Attest mindestens Angaben enthalten über:

1. die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche oder psychische Funktionsstörung,
2. deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht,
3. den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie
4. eine Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung.

Das Büro für inklusives Studium (BiS) hat eine Kurzinformation zu ärztlichen Attesten für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit verfasst, die speziell der Vorlage bei behandelnden Ärzt*innen dient. Diese kann auf Anfrage vom BiS zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie es wünschen, können Sie als zusätzlichen Nachweis eine ausführliche Stellungnahme zum Antrag durch das BiS einreichen lassen. Gerne erstellt das BiS für Sie eine solche Einschätzung nach einem persönlichen Beratungsgespräch. Alternativ können Sie eine Kurzstellungnahme auf Basis der von Ihnen beim Prüfungsausschuss vorgelegten Unterlagen im Zuge der Antragstellung anfordern.

Antrag rechtzeitig stellen

Prüfungsordnungen enthalten in der Regel keine Antragsfristen. Reichen Sie Ihren Antrag nebst allen notwendigen Nachweisen trotzdem rechtzeitig ein. Insbesondere dann, wenn sich Ihr Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht, kann eine späte Antragstellung dazu führen, dass Sie die nächsten Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen, weil der Prüfungsausschuss Ihren Antrag nicht mehr bearbeiten konnte.

Wichtige Empfehlung: Um sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss Ihr Anliegen rechtzeitig bearbeiten kann und bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch organisatorisch realisiert werden können, stellen Sie Ihre **Anträge** bitte **bis 15. Dezember** (in einem Wintersemester) bzw. **bis 15. Juni** (in einem Sommersemester), **spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums bzw. Prüfungstermins**. Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn eine An- und Abmeldung von Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich ist. Die genannten Zeitpunkte gelten analog für alle weiteren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Praktika etc.), für die Sie einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten. Die genannten Zeitpunkte stellen keine Ausschlussfristen dar. Eine Antragstellung ist auch nach den genannten Zeitpunkten möglich. Eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags kann je nach Einzelfall noch erfolgen, insbesondere wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt werden, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen.

Achtung: Anträge auf Nachteilsausgleich müssen **vor Beginn der Prüfungsleistung** gestellt und bewilligt werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs auf eine Prüfungsleistung ist nicht möglich.

Schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss erhalten

Der Prüfungsausschuss wird Ihren Antrag prüfen und dann darüber entscheiden. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid, in dem die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufgeführt sind. Dieser Entscheidung ist ein Schreiben beigelegt, das bei den Lehrenden vorgelegt werden kann, um den Nachteilsausgleich geltend zu machen. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Bei Fragen rund um die organisatorische Umsetzung des Nachteilsausgleichs steht Ihnen Ihr Prüfungssekretariat bzw. Ihre Studienkoordination beratend zur Seite.

2.2 Wie wird ein (bewilligter) Nachteilsausgleich organisatorisch umgesetzt?

Nachdem Ihnen ein Nachteilsausgleich bewilligt worden ist, müssen Sie die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umsetzen lassen. Das bedeutet vor allem bei Prüfungen häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen Ihr Prüfungssekretariat und Ihre Prüfer*innen eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs rechtzeitig umgesetzt werden können. Im SIM-Studierendenportal der UdS werden keine Daten über Behinderungen oder chronische Erkrankungen bzw. über daraus resultierende Nachteilsausgleiche gespeichert. Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **erfordert deshalb Ihre aktive Mitwirkung**.

Wichtig: Teilen Sie Ihrem Prüfungssekretariat bzw. Ihren Prüfer*innen daher bis **15. Dezember** (in einem Wintersemester) bzw. bis **15. Juni** (in einem Sommersemester), jedoch **spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums** mit, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten. Die Fristen gelten analog für alle weiteren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Praktika etc.), für die Sie einen Nachteilsausgleich genehmigt bekommen haben. Nur dann kann sichergestellt werden, dass die genehmigten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch umgesetzt werden. Eine formlose schriftliche Mitteilung an Ihr Prüfungssekretariat ist ausreichend. Alternativ können Sie das hier verlinkte Formular Anlage zum Antragsformular für Ihre Mitteilung verwenden.

Selbstverständlich haben Sie – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, sich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, sich von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten.

2.3 Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Im SIM-Studierendenportal der Universität des Saarlandes werden keine Daten über Behinderungen oder chronische Erkrankungen erfasst. Die Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs darf nicht auf Zeugnissen oder Transcripts of Records dokumentiert werden. Persönliche Angaben, die Sie im Zuge des Antragsprozesses oder in einem Beratungsgespräch machen, werden streng vertraulich behandelt.

3 Information und Beratung zum Thema Nachteilsausgleich

3.1 Beratungsangebot des Büros für inklusives Studium (BiS)

An der Universität des Saarlandes können sich Studieninteressierte und Studierende an das Büro für inklusives Studium (BiS) der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM) wenden. Wir beraten Sie gerne bei Fragen rund um das Thema Studieren mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung.

Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte liegt in der Beratung zum Thema Nachteilsausgleich. In einem Beratungsgespräch vor Antragstellung können Anspruchsvoraussetzungen geprüft, erforderliche und angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gemeinsam gefunden und geeignete Nachweise besprochen werden. Bitte beachten Sie, dass das BiS hinsichtlich geeigneter nachteilsausgleichender Maßnahmen lediglich berät. Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung der konkreten Maßnahme obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde.

Auf Ihren Wunsch begleiten wir Sie in allen Phasen der Antragstellung, geben Ihnen z. B. Feedback zu Ihrem Antragsentwurf und zur Eignung von ärztlichen Attesten oder anderen Nachweisen. Wenn Sie möchten, unterstützen wir Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich mit einer Stellungnahme. Darin legen wir dem zuständigen Prüfungsausschuss die Auswirkungen Ihrer Beeinträchtigung(en) dar und geben Empfehlungen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. In der Regel folgt der Prüfungsausschuss diesen Empfehlungen. Alle Beratungen des Büros für inklusives Studium (BiS) sind vertraulich und werden auch in englischer Sprache angeboten. Unsere wichtigsten Service- und Beratungsleistungen auf einen Blick:

- Information und Unterstützung bei allen Fragen und Herausforderungen, die mit Behinderungen oder chronischen Erkrankung im Studium zusammenhängen;
- Hilfestellung in akuten Problem- und Krisensituationen;
- Beratung und Begleitung bei der Beantragung und individuellen Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen;
- Unterstützung von Anträgen auf Nachteilsausgleich mit einer Stellungnahme beim zuständigen Prüfungsausschuss;
- Informationen und Hinweise zu den Themenfeldern Teilzeitstudium und Beurlaubung.

Sie finden das BiS in den Räumen der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM) auf dem Campus Saarbrücken in Gebäude B6 6. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie einen barrierefreien Zugang benötigen. Alternativ beraten wir Sie auch online (z. B. via MS Teams). Das Team des BiS freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme zur individuellen Terminvereinbarung.

Kontakt

Campus, B6 6

Tel.: 0681-302 5025

E-Mail: inklusives-studium@uni-saarland.de

Website: <https://www.uni-saarland.de/verwaltung/chancengleichheit/inklusives-studium.html>

3.2 Weitere Serviceangebote des Büro für inklusives Studium

Neben unseren Informations- und Beratungsangeboten rund um die Beantragung von Nachteilsausgleichen bietet das Büro für inklusives Studium (BiS) zahlreiche weitere Services für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an.

Diversity Room – ein Raum für viele

Das BiS hat in Kooperation mit dem Dezernat Campuserwicklung und Baumanagement und mit Fördermitteln aus dem Fonds Lehre und Studium (LuS) einen Diversity Room auf dem Campus Saarbrücken geschaffen. Seit Beginn des Sommersemesters 2022 steht daher der Diversity Room auch Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung zur Verfügung. Unser Diversity Room befindet sich in Gebäude E1 2, Raum 0.09. Der Zugang zum Raum ist möglich nach einer Anmeldung beim BiS, die eine Freischaltung der Studierendenkarte organisiert. Der Raum dient u. a. als Arbeitsplatz mit technischer Unterstützung für Studierende mit Sehbeeinträchtigung oder Legasthenie, Ort zum separaten Ablegen von Prüfungen, Ruheraum für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Unser Diversity Room wurde als „Hochschulperle des Monats Oktober 2022“ durch den Stifterverband ausgezeichnet und erreichte im Publikumsvoting den 3. Platz unter allen 2022 prämierten Hochschulperlen. Hochschulperlen sind innovative, beispielhafte Projekte, die an einer Hochschule realisiert werden; 2022 stand die Auszeichnung unter dem Oberthema "Zukunftsorientierte Lernräume". Hier finden Sie den [Link zur Pressemitteilung des Stifterverbandes](#).

Assistenzbörse „Engagierte Eulen“



HOCHSCHULPERLE[®]

In Zusammenarbeit mit dem AStA hat das BiS die ehrenamtliche Assistenzbörse „Engagierte Eulen“ ins Leben gerufen. Hier finden hilfesuchende Studierende und hilfsbereite Studierende mit und ohne Beeinträchtigung zusammen. „Engagierte Eulen“ begleiten z. B. sehbehinderte Kommiliton*innen bei ihren Wegen über den noch ungewohnten Campus oder in die Mensa oder sie bieten Unterstützung bei der Bibliotheksnutzung an. Das ehrenamtliche Engagement kann auf Wunsch bescheinigt werden. Um das Angebot nutzen zu können, ist zunächst eine Anmeldung für die Börse über ein Formular notwendig. Eine Anmeldung kann auch mit Termin persönlich vor Ort beim BiS erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf [Website der Engagierten Eulen](#).

Walk & Talk about Depression

Die Veranstaltung richtet sich an Studierende, die Depressionen oder andere psychische Erkrankungen haben. Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges Selbsthilfe-Angebot des BiS zum gegenseitigen Austausch im Rahmen eines gemeinsamen Spaziergangs am Rande des Campus und einer anschließenden Gesprächsrunde. Das Format findet semesterweise statt.

Runder Tisch der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Das BiS und das AStA-Referat Studienqualität und Barrierefreiheit laden regelmäßig ein zum „Runden Tisch der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“. Das Forum dient dem Kennenlernen anderer Studierender in ähnlichen Situationen und kann zum Austausch von Informationen und Erfahrungen im Studium und im Alltag genutzt werden. Das Format findet in der Regel

in Präsenz, alternativ in MS Teams statt. Die Termine werden auf der Website des BiS veröffentlicht. Interessierte Studierende können sich zudem in die zugehörige Teams-Gruppe aufnehmen lassen.

Hilfsmittel – Ausleihe und Zugang

Im Studienalltag und in Prüfungssituationen sind Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen häufig auf (technische) Hilfsmittel angewiesen, die sie beim erfolgreichen Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unterstützen. Die Anschaffung von Hilfsmitteln wurde zum Teil durch Mittel aus dem Fonds Lehre und Studium (LuS) ermöglicht. Das BiS stellt u. a. folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Laptops für motorisch beeinträchtigte Studierende sowie für Studierende mit Lese- und Rechtschreibstörungen zur Nutzung in Vorlesungen und Prüfungen; Aufnahmegeräte und Smart Pens zum Anfertigen von Audionotizen für hör- oder sehbeeinträchtigte Studierende sowie für Studierende mit Störungen der Konzentrationsfähigkeit; Spracherkennungssoftware zum Diktieren und Transkribieren. Der Hilfsmittelpool wird stetig weiter ausgebaut. Weitere Instrumente zur Flexibilisierung des Studiums

3.3 Beurlaubung aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderungen

Auf Antrag können sich Studierende vom Studium beurlauben lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein möglicher Grund für eine Beurlaubung ist eine längere andauernde Erkrankung, die dazu führt, dass die betroffene Person während der Vorlesungszeit überwiegend studierunfähig ist, und so ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Studierunfähigkeit vorzulegen.

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Unterbrechung des Studiums. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, lediglich als Hochschulse semester und werden entsprechend in den Immatrikulationsunterlagen als solche vermerkt. Die Zeiten der Beurlaubung werden weder auf die Regelstudienzeit noch auf die Förderungshöchstdauer des BAföG angerechnet. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität des Saarlandes. Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss erbracht werden (vgl. § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes). Für das beurlaubte Semester bereits gezahlte Gebühren, nicht jedoch die Sozialbeiträge, können auf Antrag erstattet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Beurlaubung vom Studium Auswirkungen auf bestimmte Leistungen und Ansprüche haben kann, z. B. auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z. B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus und die damit verbundene Arbeitserlaubnis oder den Krankenversicherungsschutz. Studierende sollten sich daher rechtzeitig vor der Antragstellung bei den entsprechenden Stellen informieren. Insbesondere BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sollten eine Beurlaubung in jedem Falle mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor Antragstellung abklären. Ausländische Studierende, die eine studienbezogene Aufenthaltserlaubnis haben, sollten eine Beurlaubung in jedem Falle mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde abklären. Auf der Website der UdS finden Sie weitere [Informationen zur Beurlaubung](#) und den [Antrag auf Beurlaubung](#).

3.4 Teilzeitstudium aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderungen

Auf Antrag besteht an der Universität des Saarlandes die Möglichkeit, Teile des Studiums in Teilzeit zu studieren – soweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Fachs dies erlaubt und die persönlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Teilzeitstudium vorliegen. Ein Teilzeitstudium kommt immer dann in Betracht, wenn Studierende nachweisen können, dass sie ihrem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

Ein möglicher Grund für eine Zulassung zum Teilzeitstudium sind Behinderungen oder chronische Erkrankung. Im Teilzeitstudium verändert sich der im Studiengang insgesamt zu erbringende Leistungsumfang nicht. Lediglich der pro Semester zu erbringende Leistungsumfang ist im Vergleich zum Vollzeitstudium auf ca. die Hälfte reduziert. Die Studienleistungen werden also auf einen längeren Zeitraum verteilt. Eine derartige Streckung des Studiums kann die persönliche Belastung verringern und die Vereinbarkeit von Behinderungen bzw. chronischer Erkrankung und Studium verbessern. Fortschrittskontrollen werden z. B. durch das Studieren in Teilzeit verschoben und greifen erst später.

Für ein Studium in Teilzeit wird kein gesondertes Lehr- und Studienangebot bereitgestellt. Studierende in Teilzeit koordinieren ihr Studium eigenständig und erstellen einen individuellen Studienplan auf Basis des Vollzeitstudiengangs. Beratungseinrichtungen bieten bei Bedarf Unterstützung an, u. a. die Zentrale Studienberatung etwa bei Fragen rund um Modulauswahl und Stundenplangestaltung oder das BiS bei Fragen zum Thema Nachteilsausgleich.

Bitte beachten Sie, dass Studieren in Teilzeit Auswirkungen haben kann, z. B. auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z. B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus und die damit verbundene Arbeitserlaubnis oder den Krankenversicherungsschutz. Studierende sollten sich daher rechtzeitig vor Antragstellung bei den zuständigen Stellen informieren. Für BAföG-Berechtigte gibt es keine Förderung während eines Teilzeitstudiums. Insb. BAföG-Empfänger*innen sollten die Folgen eines Wechsels in ein Teilzeitstudium in jedem Falle mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor Antragstellung abklären. Ein Teilzeitsemester wird bei der Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums aber nur als halbes Hochschulsesemester gerechnet. Teilen Sie den Wechsel in eine Teilzeit- bzw. Volzeiteinschreibung daher unbedingt dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit. Ausländische Studierende, die eine studienbezogene Aufenthaltserlaubnis haben, sollten die Folgen eines Wechsels in ein Teilzeitstudium in jedem Falle mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde abklären.

Das Büro für inklusives Studium (BiS) berät Sie gerne individuell zum Thema Studieren in Teilzeit. Auch wenn ein offizielles Teilzeitstudium für Sie nicht infrage kommen sollte, kann ein Beratungsgespräch hilfreich sein, um individuelle Maßnahmen zur Reduzierung des Workloads zu identifizieren und so eine bessere Vereinbarkeit von Behinderungen bzw. chronischer Erkrankung und Studium zu erreichen. Hier finden Sie weitere Informationen zum [Teilzeitstudium](#) und zur [Antragstellung](#).

3.5 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen an der UdS

Neben dem Büro für inklusives Studium (BiS) gibt es weitere Anlaufstellen an der UdS, deren Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hilfreich sein können.

Zentrale Studienberatung und Studienfachberatung

Die Zentrale Studienberatung berät und informiert Studieninteressierte und Studierende beim Übergang von der Schule zur Hochschule und bei der Planung, Gestaltung und erfolgreichen Bewältigung eines Studiums. Die individuellen Einzelberatungen sind kostenlos und vertraulich. Informationen zum Beratungsangebot und zur Terminvereinbarung finden Sie auf der [Website der Zentralen Studienberatung](#).

Studienfachberatung

Bei stark fachbezogenen Fragen ist die Studienfachberatung die geeignete Anlaufstelle. Studienfachberater*innen beraten u. a. zu den Themenbereichen Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studienfaches, Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise, Anerkennung von Studienleistungen sowie individuelle Studienplanung und Studienorganisation. Die Kontaktdaten der Studienfachberater*innen finden Sie auf der [Website der Studienfachberatung](#).

Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)

Die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB) des Studierendenwerks Saarland steht allen Studierenden und Angestellten der UdS offen. Angeboten werden Einzelberatungen bei Studienproblemen oder persönlichen Problemen (z. B. Prüfungs- und Examensängste, Lern- und Konzentrationsstörungen, depressive Verstimmungen oder Partnerschafts- und Familienkonflikte). Gruppenangebote bieten die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Betroffenen Themen anzugehen, die zu Blockaden bzw. Schwierigkeiten im Studium führen können (z. B. Prüfungsangst). Alle Angebote sind kostenlos und vertraulich und werden nicht von der Krankenkasse erfasst. Informationen zum Beratungsangebot und zur Terminvereinbarung finden Sie auf der [Website der PPB](#).

ASTA-Referat für Studienqualität und Barrierefreiheit

Das ASTA-Referat für Studienqualität und Barrierefreiheit ist eine Anlaufstelle für Studierende bei allen Arten von Problemen im Studium. Es bietet konkrete Hilfestellungen an und fungiert als vermittelnde Instanz zwischen Beteiligten. Das Referat setzt sich außerdem für Barrierefreiheit und ein neurodiversitätsfreundliches Klima ein, insbesondere für die Schaffung von Rahmenbedingungen, unter welchen alle Studierenden frei von Barrieren und Diskriminierung chancengleich an der UdS studieren können. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des [ASTA-Referats Studienqualität und Barrierefreiheit](#).